

Vorlage Nr. 15/486

öffentlich

Datum: 19.08.2021
Dienststelle: Stabsstelle 70.20
Bearbeitung: Brüning-Tyrell

Schulausschuss	06.09.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	07.09.2021	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	16.09.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Teilhabestärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/486 zum Teilhabestärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

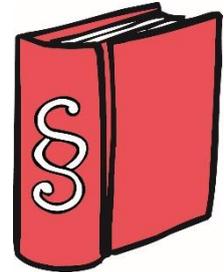
L e w a n d r o w s k i

P r o f. D r. F a b e r

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag das neue Teilhabe-Stärkungs-Gesetz beschlossen. In dem Gesetz stehen viele neue Regeln zu den Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Neu ist zum Beispiel:

- Alle Anbieter von Leistungen für Menschen mit Behinderungen müssen jetzt ein Konzept schreiben:

So wollen wir Menschen mit Behinderungen vor **Gewalt** schützen.

Kostenträger wie der LVR müssen dann nachschauen:
Setzen die Anbieter ihre Konzepte auch wirklich um?



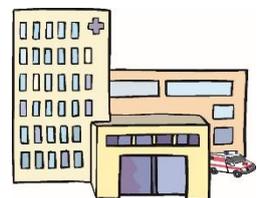
- Menschen mit Behinderungen können jetzt mehr Geld für den behinderten-gerechten Umbau ihres **Autos** bekommen.
- Kranke Menschen müssen manchmal ins **Krankenhaus**.
Manche Menschen mit Behinderungen benötigen dann Begleitung.
Zum Beispiel durch ihre Angehörigen.

Oder eine Assistenzperson.

Lange war nicht klar:

Wer zahlt für die Begleitung?

Das neue Teilhabe-Stärkungs-Gesetz regelt das jetzt.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

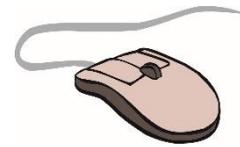
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat zuletzt im Sozialausschuss am 27.04.2021 durch mündlichen Bericht zum Teilhabestärkungsgesetz berichtet.

Mit dieser Vorlage wird nun ausführlich über die für den LVR relevanten neuen Regelungen des am 09.06.2021 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetzes informiert und dieses bewertet.

Das Gesetz tritt überwiegend zum 01.01.2022 in Kraft. Am Tag nach der Verkündung, also am 10.06.2021, traten insbesondere die Änderungen zu den digitalen Pflegeanwendungen und zum Gewaltschutz, die Änderungen zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete sowie die Änderungen der Werkstättenverordnung und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung in Kraft. Die Änderung des Paragraphen 99 SGB IX (mit den Folgeänderungen) erfolgte zum 01.07.2021.

Folgende Themen haben Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des LVR:

Leistungsberechtigter Personenkreis

Die Neufassung des leistungsberechtigten Personenkreises in Paragraph 99 SGB IX war im Bundesteilhabegesetz noch offengeblieben. Gem. Artikel 25 Abs. 5 BTHG sollte zunächst eine Untersuchung Aufschluss über die Folgen der vorläufig formulierten gesetzlichen Regelung geben. Ziel ist es weiterhin, den Personenkreis der Anspruchsberechtigten in der Eingliederungshilfe weder auszuweiten noch einzuschränken. Die Formulierung des Paragraph 99 SGB IX wurde angepasst und orientiert sich weiterhin im Kern am heutigen Recht.

Gewaltschutzprävention für Menschen mit Behinderungen

Erstmals wird der Terminus des „Gewaltschutzes“ im Paragraph 37a SGB IX neu verankert. Die Leistungserbringer von Teilhabeleistungen müssen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit (drohenden) Behinderungen wirksam vor Gewalt zu schützen. Rehabilitationsträger und Integrationsämter sollen geeignete Maßnahmen vereinbaren, z.B. durch Gemeinsame Empfehlungen und bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) oder anderer trägerübergreifender Strukturen auf die Umsetzung hinwirken. Durch Beschluss des Bundestag-Ausschusses für Arbeit und Soziales ist noch die Klarstellung in Paragraph 37a SGB IX eingeflossen, dass zu den geeigneten Maßnahmen insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts gehören.

Budget für Ausbildung

Künftig sollen auch Menschen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, über das Budget für Ausbildung gefördert werden (beim LVR bereits modellhaft praktiziert). Damit erhalten sie die Möglichkeit, eine nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktiker-Ausbildung nach Paragraph 66 BBiG/ Paragraph 42r HwO aufzunehmen. Für diese Menschen wird damit neben dem Budget für Arbeit eine weitere Möglichkeit geschaffen, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Partizipation in WfbM

Die für dieses Jahr mit dem BMAS vereinbarten coronabedingten Erleichterungen bei den Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen und Werkstattträte/Frauenbeauftragten in den WfbM (insb. Briefwahl) bestehen im Fall des Fortbestehens der Corona-Pandemie weiter/fort.

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Mit dem neuen Paragraph 185a SGB IX wird den Integrationsämtern die Aufgabe übertragen, ab dem 01.01.2022 einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend einzurichten und damit Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger zu beauftragen. Im Rheinland wird das seit Jahren durch die Integrationsfachdienste und die Fachberater*innen für Inklusion bei den Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen) schon sehr gut in der Praxis umgesetzt.

Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

Die Bemessungsgrenze für die Kraftfahrzeugversorgung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Kraftfahrzeug-Hilfverordnung (KfzHV) wird von 9.500 Euro auf 22.000 Euro erhöht.

Hinzuziehung einer Vertrauensperson im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Der Paragraph 167 Absatz 2 SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass auf Wunsch der Beschäftigten zusätzlich auch eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzugezogen werden kann.

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Auch im Jahr 2021 müssen die Integrations-/Inklusionsämter wie schon im Jahr 2020 nur die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen 20 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim BMAS weiterleiten.

Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

Für den Fall des Fortbestehens der Corona-Pandemie darf die Abhaltung einer Wahlversammlung bei Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts mittels Video- und Telefonkonferenz abgehalten werden.

Änderung der Bestimmung des Leistungsträgers in der Sozialhilfe

Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf die Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs. 2 SGB XII für das gesamte SGB XII vorgesehen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Kommunen nicht mehr bundesgesetzlich als örtliche Träger der Sozialhilfe benannt werden. Die Länder allein sollten bestimmen, wer örtlicher oder überörtlicher Sozialhilfeträger ist. Aufgrund der Intervention des Bundesrates wurde leider die auch von den Kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozial- und Eingliederungshilfeträger (BAGüS) geforderte, grundsätzliche Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs. 2 SGB XII nicht realisiert. Im vorliegenden Gesetz hebt der Gesetzgeber nun lediglich für einzelne Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets die Zuständigkeitsregelung auf.

Assistenz im Krankenhaus

Der Bundestag hat den Beschluss gefasst, die Finanzierung von Assistenzleistungen bei Krankenhausaufenthalten erstmalig gesetzlich zu regeln. Die Änderung ist Bestandteil des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/31069). Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen. Der Beschluss sieht vor, dass für die Begleitung des Leistungsberechtigten aus dem engsten persönlichen Umfeld die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten übernehmen müssen. Für die Begleitung durch einen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe übernimmt der Leistungsträger der Eingliederungshilfe die Kosten.

Im letzten Abschnitt wird kurz auf weitere Änderungen eingegangen, wie z.B. die Neuregelung zu den Rechten von Halter*innen von Assistenzhunden, neuen digitalen Gesundheitsanwendungen, digitale Pflegeanwendungen in der Hilfe zur Pflege oder auch die Stärkung der Teilhabeplankonferenz.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 15/486

Nachdem das BMAS im Dezember 2020 den Referentenentwurf eines Teilhabestärkungsgesetzes vorgelegt hatte, wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz) am 22.04.2021 im Deutschen Bundestag verabschiedet (Bundestagsdrucksache 19/27400). Gegenüber dem Gesetzentwurf vom 09.03.2021 haben sich durch Beschlussempfehlungen (Bundestagsdrucksache 19/28834) des Ausschusses für Arbeit und Soziales einige Änderungen ergeben und es wurde ein Entschließungsantrag beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 28.05.2021 zugestimmt.

Für den LVR sind folgende Änderungen bedeutsam:

1. Leistungsberechtigter Personenkreis
2. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen
3. Budget für Ausbildung
4. Partizipation in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
5. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber
6. Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
7. Hinzuziehung einer Vertrauensperson im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)
8. Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
9. Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen
10. Änderung der Bestimmung des Leistungsträgers in der Sozialhilfe
11. Assistenz im Krankenhaus
12. Weitere Regelungen.

1. Leistungsberechtigter Personenkreis:

In Artikel 25a Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde für Paragraph 99 SGB IX eine Regelung zur Neudefinition dieses Personenkreises (SGB IX Teil 2) aufgenommen, die durch ein späteres Bundesgesetz konkretisiert und zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt werden sollte. Die gesetzlichen Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 (Paragraph 99 SGB IX) sollten in einer Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch Orientierung an die Begrifflichkeiten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation angepasst werden. Ziel bleibt weiterhin, bei der Neufassung eine Ausweitung oder Einschränkung des derzeit leistungsberechtigten Personenkreises zu vermeiden.

Der neue Wortlaut des Paragraph 99 SGB IX orientiert sich an der bisherigen Regelung und verweist auf die Paragraphen 1-3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung. Insofern ergibt sich für die Verwaltungspraxis des LVR keine Änderung.

Die Regelung ist zum 01.07.2021 in Kraft getreten.

Für die Praxis bedeutsam(er) als der Gesetzeswortlaut sind die konkretisierenden Formulierungen in der neuen Rechtsverordnung des Bundes, die die bisherige Eingliederungshilfe-Verordnung ablösen soll. Diese ist in der genannten Arbeitsgruppe gleichfalls besprochen worden. Eine vollständige Einigung des Wortlauts einer neuen Verordnung konnte aber nicht erreicht werden. Die zunächst vorgesehene Weitergeltung der heutigen Eingliederungshilfe-Verordnung ist daher unvermeidbar und für die Praxis unverzichtbar.

2. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen

Für einen besseren Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen sieht der neue Paragraph 37a SGB IX vor, dass die Leistungserbringer von Rehabilitationsmaßnahmen hierfür geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes. Der besondere Schutzstatus von Frauen und Kindern mit Behinderung wird betont. Nach Paragraph 37a Abs. 2 SGB IX wirken die Leistungsträger (Rehabilitationsträger und Integrationsämter) im Rahmen ihres Auftrages auf die Umsetzung des Schutzauftrages hin.

Die Regelungen werden aus Sicht des LVR begrüßt, gehen allerdings nicht weit genug. Dass Leistungserbringer verpflichtet werden, ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen, ist gut und richtig. Es sind allerdings keine Anforderungen beschrieben, welche das Konzept erfüllen muss, z.B. welche Gewaltdimensionen zu berücksichtigen sind. Es ist auch nicht festgelegt worden, ob das Gewaltschutzkonzept regelmäßig an den neuesten fachlichen Stand angepasst werden muss, in welchen Abständen es fortgeschrieben werden muss und welche Sanktionen bei Nicht-Erfüllung dieser Norm drohen. Hier wären konkrete Anforderungen dienlich gewesen.

Auch die Rolle und der Auftrag an den Leistungsträger ist zu schwammig formuliert. Ein reines „Hinwirken“ ist kein starkes Mandat, welches dem Leistungsträger eingeräumt wird. Es wäre zumindest erforderlich gewesen, dass dem Leistungsträger das Gewaltschutzkonzept zur Genehmigung vorgelegt und von ihm genehmigt werden muss.

In den besonderen Wohnformen und den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist das Thema zudem nicht neu. Der LVR hat es bereits 2018 im Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen WfbM aufgegriffen. Hierzu gehörte auch die Definition von ‚Gewalt‘ im Werkstattalltag und die Einforderung von Gewaltschutzkonzepten durch die WfbM. Gravierende Einzelfälle führen immer wieder zu einer Nachbesserung auch der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. In NRW wurde daher im September 2019 auf der Basis der o.a. Zielvereinbarungen in einem partizipativen Prozess unter Federführung des MAGS die „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten in NRW, dem Berufsverband der Fachkräfte

zur Arbeits- und Berufsförderung (BeFAB), der Regionaldirektion NRW der Arbeitsagentur, der Rentenversicherungen Bund, Rheinland und Westfalen sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe geschlossen.

Dieser Rahmenvereinbarung sind zwischenzeitlich, neben den o.a., auch die Mehrzahl der WfbM und Werkstatträte beigetreten. Sie bildet weiterhin unterhalb der gesetzlichen Grundlagen und neben dem Landesrahmenvertrag die Basis für die konzeptionelle Gewaltprävention in den WfbM. Eine regelmäßige Evaluation ist hier vereinbart.

Der Paragraph 37a SGB IX findet für das LVR-Inklusionsamt insbesondere bei den Integrationsfachdiensten Anwendung. Die bestehenden Gewaltschutzkonzepte der WfbM sowie die Rahmenvereinbarung werden für die Integrationsfachdienste angepasst.

Das Thema Gewaltschutz in WfbM wird auch im Gesetzentwurf zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) der Landesregierung NRW vom 29.06.2021 aufgenommen. Unter anderem soll in WfbM erstmalig eine kombinierte kommunale und staatliche Aufsicht eingeführt werden. Über das Gesetzgebungsverfahren und die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den Landschaftsverbänden vom 30.07.2021 wird die Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses mit mündlichem Bericht informieren.

3. Budget für Ausbildung

Das Budget für Ausbildung ist eines von vielen Instrumenten, um Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen in einer WfbM haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen. Nach bisheriger Rechtslage konnte ein solches Budget nur für Menschen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt von dem hierfür zuständigen Reha-Träger (i.d.R. Bundesagentur für Arbeit) bereitgestellt werden. Durch die Rechtsänderung kommt das Budget für Ausbildung künftig auch für Menschen in Betracht, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt oder eines Anderen Leistungsanbieters befinden. Die Kosten sind von dem für den Arbeitsbereich zuständigen Reha-Träger zu tragen. Dies sind i.d.R. in NRW die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe.

Mit dem LVR-Budget für Arbeit und seinen Vorgängerprogrammen (analog auch als LWL-Budget für Arbeit) wurden auch schon in der Vergangenheit Ausbildungen als freiwillige Leistung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert. Mit dem gesetzlichen Budget für Ausbildung nach Paragraph 61a SGB IX wurde zunächst ein gesetzlicher Anspruch auf diese Leistung in Zuständigkeit der für den Berufsbildungsbereich zuständigen Leistungsträger formuliert. Dieser Anspruch wurde durch das Teilhabestärkungsgesetz auch auf die Menschen erweitert, die bereits nach einer Maßnahme im Eingangs- und Berufsbildungsbereich - in Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise des Rententrägers - im Arbeitsbereich beschäftigt werden. Damit wird zum einen diesem Personenkreis der Zugang zu einer qualifizierten Ausbildung ermöglicht, zum anderen jedoch - entgegen der sonstigen Systematik - die Zuständigkeit für diese Ausbildung der Eingliederungshilfe zugeordnet.

Im Jahr 2020 wurden 13 freiwillige LVR-Budgets für Ausbildung begleitet, davon wurden drei Budgets neu bewilligt. Somit stellt die neue gesetzliche Leistung für den LVR in diesem Sinne fachlich-inhaltlich keine neue Leistung dar. Lediglich gilt es, die

Leistungsabwicklung zwischen der Eingliederungshilfe (Dezernat 7) und dem LVR-Inklusionsamt (Dezernat 5) neu zu regeln, da die freiwilligen Leistungen des LVR-Budgets für Ausbildung bisher aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wurden. Die Abwicklung des neuen gesetzlichen Budgets für Ausbildung kann den Strukturen des gesetzlichen Budgets für Arbeit angepasst werden, sodass weiterhin eine enge Zusammenarbeit der beiden Bereiche besteht.

4. Partizipation in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM):

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung sieht für die in diesem Jahr erneut anstehende Wahl der Werkstatträte und Frauenbeauftragten nur die persönliche Stimmabgabe, nicht aber eine Briefwahl vor. Für dieses Jahr konnten mit dem BMAS coronabedingte Erleichterungen bei Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts (Briefwahl) und ebenso bei der Wahl der Werkstatträte und Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen erreicht werden, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung und damit Wahrnehmung der Partizipationsmöglichkeiten zu erzielen. Entsprechende Möglichkeiten sollten in die Vorschriften dauerhaft aufgenommen werden.

5. Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Mit dem neuen Paragraph 185a SGB IX wird den Integrationsämtern die Aufgabe übertragen, ab dem 01.01.2022 einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend einzurichten und damit Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger zu beauftragen. Im Rheinland wird das seit Jahren durch die Integrationsfachdienste und die Fachberater*innen für Inklusion bei den Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen) schon sehr gut in der Praxis umgesetzt. Für die Finanzierung stehen 2 Prozent der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung, die ab 2022 dauerhaft nicht mehr an den Ausgleichsfonds des Bundes abgeführt werden (Abführung dann 18 Prozent statt bisher 20 Prozent).

Das LVR-Inklusionsamt plant verteilt über das Rheinland die trägerunabhängige Beratung über einheitliche Ansprechstellen, basierend auf den derzeitigen Beratungsstrukturen und den guten Erfahrungen der vergangenen Jahre, wie folgt zu organisieren: Die einheitlichen Ansprechstellen sollen sich aus den Fachberater*innen für Inklusion bei den Kammern (derzeit neun Berater*innen rheinlandweit, Stellenausschreibung bei der Niederrheinischen IHK Duisburg derzeit laufend) sowie Fachberater*innen der Integrationsfachdienste an sechs ausgewählten Standorten im Rheinland zusammensetzen. Somit wird ein flächendeckendes, vernetztes und niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für Arbeitgebende gewährleistet.

Die Koordination, Strukturierung sowie inhaltlich-fachliche Begleitung und finanzielle Abwicklung über die Mittel der Ausgleichsabgabe der einheitlichen Ansprechstelle wird dem gesetzlichen Auftrag nach beim LVR-Inklusionsamt liegen. Der Fachbereich 53 benötigt zur Ausführung der neuen gesetzlichen Aufgabe neue Stellen.

6. Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

Die Bemessungsgrenze für die Kraftfahrzeugversorgung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Kraftfahrzeug-Hilfeverordnung (KfzHV) wird von 9.500 Euro auf 22.000 Euro erhöht. Da die letzte Erhöhung im Jahr 1990 erfolgte, wurde die Erhöhung vom LVR-Inklusionsamt lange gefordert und wird nun sehr begrüßt.

Für das LVR-Dezernat Soziales wird die Erhöhung voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Bewilligungspraxis führen. Gemäß Paragraph 5 Absatz 2 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) wird im Einzelfall bereits derzeit ein höherer Betrag zugrunde gelegt, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordert. Dies ist bei Anträgen auf KFZ-Hilfen schon jetzt häufig der Fall.

7. Hinzuziehung einer Vertrauensperson im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Der Paragraph 167 Absatz 2 SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass auf Wunsch der Beschäftigten zusätzlich auch eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzugezogen werden kann. Aus Sicht des LVR-Inklusionsamtes kann die Teilnahme einer Vertrauensperson auf Seiten der Betroffenen erheblich zum Erfolg des BEM-Verfahrens beitragen. Den Beschäftigten steht es frei, selbst zu wählen, wer als Vertrauensperson am BEM-Verfahren teilnehmen soll. Dabei kann es sich um ein Mitglied der Interessenvertretung, eine Person aus dem Betrieb oder um eine Person außerhalb des Betriebes handeln.

8. Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Auch im Jahr 2021 müssen die Integrations-/Inklusionsämter wie schon im Jahr 2020 nur die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen 20 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim BMAS weiterleiten. Die frei gewordenen Mittel sollen für die Stärkung der Entgelte der Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen verwandt werden, wenn diese durch Mindererlöse in Folge der Corona-Pandemie abgesenkt werden müssen. Zu kritisieren ist, dass der Bund statt eigener Steuermittel wiederum auf die Mittel der Ausgleichsabgabe zugreift, die dann ggf. für andere Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. Alternativ hätte eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes (AföG) zu Lasten der Eingliederungshilfeträger gedroht. Die Finanzierungslast hätte dann Landschaftsverbände und damit letztlich die Kommunen in NRW getroffen.

9. Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

Für den Fall des Fortbestehens der Corona-Pandemie darf die Abhaltung einer Wahlversammlung bei Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen. Auf diese Weise kann auch die Teilnahme mehrerer Personen an der Wahlversammlung sichergestellt und die Wahlversammlung rechtssicher abgehalten werden. Ebenso darf die Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder im vereinfachten Wahlverfahren stattfinden.

10. Änderung der Bestimmung des Leistungsträgers in der Sozialhilfe

Die Bundesregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf die Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs.2 SGB XII für das gesamte SGB XII vorgesehen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Kommunen nicht mehr bundesgesetzlich als örtliche Träger der Sozialhilfe benannt werden. Die Länder allein sollten bestimmen, wer örtlicher oder überörtlicher Sozialhilfeträger ist. Aufgrund der Intervention des Bundesrates wurde leider die auch von den Kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe (BAGüS) geforderte grundsätzliche Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs. 2 SGB XII nicht realisiert.

Hintergrund ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.07.2020, in dem der Durchgriff des Bundes im SGB XII in den Paragraphen 34, 34a SGB XII in Verbindung mit der Zuständigkeitsregelung des Paragraphen 3 Abs. 2 SGB XII beanstandet wurde. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verpflichtete den Gesetzgeber, bis Ende 2021 eine Neuregelung zu schaffen. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Aufhebung der Zuständigkeitsregelung in Paragraph 3 Abs. 2 SGB XII sowie der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit in Paragraph 97 SGB XII seit der Föderalismusreform 2006 wiederholt angemahnt. Dem kommt der Gesetzgeber nun teilweise nach, indem er lediglich für einzelne Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets die Zuständigkeitsregelung aufhebt.

Die Kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe (BAGüS) begrüßen die Gesetzesänderung. Ergänzend wäre es aber wichtig gewesen, nicht nur eine punktuelle Zuständigkeitsbestimmung für einzelne Leistungen zu ändern. Konsequenz dieser Beschränkung ist es nämlich, dass es zukünftig bei jeder Rechtsänderung im SGB XII spezieller Zuständigkeitsbestimmungen bedarf, um eine unzulässige Aufgabenübertragung zu verhindern. Bei Gesetzgebungsverfahren sind zukünftig jeweils gesonderte Zuständigkeitsklauseln zur Länderermächtigung mit anschließender Trägerbestimmung durch die Länder erforderlich, soweit sie nicht nur geringfügige Anpassungen darstellen. Damit sind bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren im SGB XII erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Zuständigkeitsregelungen verbunden. Aus diesem Grund ist z.B. zu vermuten, dass mit der bundesgesetzlichen Einmalzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie (Paragraph 144 SGB XII) und der Erweiterung des SGB XII durch das jetzt verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz selbst, bezogen auf die digitalen Pflegeanwendungen nach Paragraph 63, 64 ff. SGB XII (siehe unten), zwei gesetzliche Regelungen aus dem Jahr 2021 verfassungswidrig sind.

11. Assistenz im Krankenhaus

Der Bundestag hat den Beschluss gefasst, die Finanzierung von Assistenzleistungen bei Krankenhausaufenthalten zu regeln. Die Änderung ist Bestandteil des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/31069). Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen. Bislang war ungeklärt, welcher Leistungsträger die Finanzierung der notwendigen Assistenz von Menschen mit Behinderungen bei einem

stationären Krankenhausaufenthalt übernimmt. Der Beschluss sieht folgendes vor: Erfolgt die Begleitung des Leistungsberechtigten aus dem engsten persönlichen Umfeld, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten. Erfolgt die Begleitung durch einen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, übernimmt der Leistungsträger der Eingliederungshilfe die Kosten. Entsprechendes ist im Gesamtplan/Teilhabeplan zu dokumentieren. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat eine Richtlinie zu der Abgrenzung des Personenkreises, der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt, zu erlassen. Der BAGüS wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben – diese Stellungnahme ist zu berücksichtigen. Die finanziellen Auswirkungen sollen evaluiert werden.

Grundsätzlich begrüßt der LVR, dass nun eine Regelung für das in der Praxis häufig auftretende Problem gefunden wurde. Dies wird viele Menschen mit Behinderungen beruhigen. Allerdings wurde mit dieser Regelung die Chance vertan, das Gesundheitssystem inklusiv so auszustatten, dass alle Menschen, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung, im Krankenhaus die erforderliche Unterstützung erhalten. Es wurde eine Regelung zu Lasten der Eingliederungshilfe gefunden. Letzten Endes kommt die Eingliederungshilfe wieder in die Rolle eines Ausfallbürgen für nicht adäquat und nicht inklusiv ausgestaltete, vorrangige Leistungssysteme.

12. Weitere Regelungen

- Das Teilhabestärkungsgesetz hat bundesweit einheitliche Zutrittsregelungen für Assistenzhunde geschaffen. Darüber hinaus wird die Ausbildung von Hunden zum Assistenzhund finanziell unterstützt. Dazu werden die Paragraphen 12e-12l Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) neu eingeführt. Ergänzend dazu wurde ein erweiternder Entschließungsantrag in der Bundestagsdrucksache 19/28834 beschlossen. So soll im Rahmen der im Teilhabestärkungsgesetz verankerten Studie zu der Umsetzung der Neuregelungen zu Assistenzhunden eine Gleichstellung von Assistenzhunden als Hilfsmittel nach dem Vorbild der Blindenführhunde im Leistungsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung als Option geprüft werden. Für die Bearbeitung der Anträge zur Anschaffung von Assistenzhunden im LVR-Dezernat Soziales ergeben sich keine Änderungen in der Bewilligungspraxis.
- Die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete als Grundlage für die Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen und in besonderen Wohnformen wird in Paragraph 45a SGB XII ausführlicher neu geregelt. Das Verfahren wird konkretisiert. Auch bei stationären Leistungen ist künftig die Höhe des Durchschnittswertes am Wohnort und nicht derjenige im Bereich des bewilligenden Trägers maßgeblich.
- Mit verschiedenen Änderungen im SGB II werden die Zugänge zu Hilfen (Schuldner- oder Suchtberatung) und anderen Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessert.
- Digitale Gesundheitsanwendungen sollen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen werden (Paragraphen 42 Abs. 2 Nr. 6a; 47a SGB IX neu). Dazu zählen Apps mit medizinischem Nutzen, die über die Funktion einer Kommunikationsplattform hinausgehen, positive Versorgungseffekte für die Patientinnen und Patienten haben und in das Verzeichnis für digitale

Gesundheitsanwendungen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgenommen wurden.

- In den Leistungskatalog der Hilfe zur Pflege in Paragraph 63 SGB XII werden auch digitale Pflegeanwendungen aufgenommen. Darüber hinaus wird eine Definition digitaler Pflegeanwendungen in Paragraph 64 j SGB XII neu eingefügt.
- In Paragraph 142 Abs. 3 SGB IX wurde eine Klarstellung zur Berücksichtigung von Einkommen bei der Forderung „häuslicher Ersparnisse“ für Volljährige vorgenommen.
- Durch Beschluss des Bundestag-Ausschusses für Arbeit und Soziales wurden einige Änderungen eingeführt. Unter anderem wird die Verbindlichkeit der Teilhabepflichtkonferenz in Paragraph 20 SGB IX gestärkt. Der verantwortliche Rehabilitationsträger kann nur in eng geregelten Fällen von dem Wunsch nach einer Teilhabepflichtkonferenz abweichen (Bundestagsdrucksache. 19/28834/ Artikel 7 Ziffer 4).
- Die Regelung des Paragraphen 224 Abs. 1 SGB IX bestimmt neu, dass die Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden sollen. Darüber hinaus soll die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand erlassen. Auswirkungen auf die Vergabepaxis des LVR kann dies erst dann haben, wenn auch die maßgeblichen Kommunalen Vergabegrundsätze NRW auf die neue Rechtslage angepasst sind.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

P r o f . D r . F a b e r

Gesetz
zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit
Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der
Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe
(Teilhabestärkungsgesetz)

Vom 2. Juni 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 34b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 34c Zuständigkeit“.
 - b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 45a Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete“.
 - c) Nach der Angabe zu § 64i werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 64j Digitale Pflegeanwendungen
§ 64k Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 102 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 102a Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall“.
2. § 27a Absatz 4 Satz 6 wird aufgehoben.
3. In § 28a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 28 Absatz 4 Satz 5“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 32 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.
- 4a. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- 4b. § 34a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zuständigen Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zuständigen Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zuständige Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.
- 4c. In § 34b Satz 1 wird das Wort „Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.

4d. Nach § 34b wird folgender § 34c eingefügt:

„§ 34c

Zuständigkeit

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Abschnitt zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt.

(2) Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.“

4e. In § 35 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 42a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 27b Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Darlehen“ das Wort „nach“ gestrichen.

6. In § 39 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „für Personen, die im Sinne des § 99 des Neunten Buches in Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße eingeschränkt sind“ durch die Wörter „für Personen, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches sind“ ersetzt.

6a. In § 41 Absatz 4 wird das Wort „Bedürftigkeit“ durch das Wort „Hilfebedürftigkeit“ ersetzt.

6b. § 42 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) bei Leistungsberechtigten, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b Absatz 1 Satz 2 oder nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 ergibt, in Höhe der nach § 45a ermittelten durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten,“.

7. § 42a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 35 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einpersonenhaushalten“ die Wörter „nach § 45a“ eingefügt.

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

8. In § 42b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

9. § 44a Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „nicht,“ das Wort „wenn“ eingefügt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen.

10. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete

(1) Die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten ergibt sich aus den tatsächlichen Aufwendungen, die für allein in Wohnungen (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2) lebende Leistungsberechtigte im Durchschnitt als angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. Hierfür sind die Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten in Einpersonenhaushalten heranzuziehen, die im Zuständigkeitsbereich desjenigen für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe leben, in dem die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b oder nach § 42a Absatz 5 Satz 1 maßgebliche Unterkunft liegt. Zuständiger Träger der Sozialhilfe im Sinne des Satzes 2 ist derjenige Träger, der für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte zuständig ist, die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. Hat ein nach Satz 3 zuständiger Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehrere regionale Angemessenheitsgrenzen festgelegt, so sind die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung zu Grunde zu legen.

(2) Die durchschnittliche Warmmiete ist jährlich bis spätestens zum 1. August eines Kalenderjahres neu zu ermitteln. Zur Neuermittlung ist der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung in einem vom zuständigen Träger festzulegenden Zwölfmonatszeitraum zu bilden, sofern dieser nicht von einem Land einheitlich für alle zuständigen Träger festgelegt worden ist. Bei der Ermittlung bleiben die anerkannten Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten außer Betracht, für die

1. keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,

2. Aufwendungen für selbstgenutztes Wohneigentum,

3. Aufwendungen nach § 35 Absatz 2 Satz 1

anerkannt worden sind. Die neu ermittelte durchschnittliche Warmmiete ist ab dem 1. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres für die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b und § 42a Absatz 5 Satz 3 anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuwenden.“

11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben g und h angefügt:

„g) digitalen Pflegeanwendungen (§ 64j),

h) ergänzender Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k),“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1

1. Pflegehilfsmittel (§ 64d),

2. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e),
 3. digitale Pflegeanwendungen (§ 64j),
 4. ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k) und
 5. einen Entlastungsbetrag (§ 66).“
12. Nach § 64i werden die folgenden §§ 64j und 64k eingefügt:

„§ 64j

Digitale Pflegeanwendungen

(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf eine notwendige Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen, die von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um insbesondere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken (digitale Pflegeanwendungen).

(2) Der Anspruch umfasst nur solche digitalen Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen nach § 78a Absatz 3 des Elften Buches aufgenommen wurden.

§ 64k

Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen

Pflegebedürftige haben bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen im Sinne des § 64j Anspruch auf erforderliche ergänzende Unterstützungsleistungen, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 78a Absatz 5 Satz 6 des Elften Buches festgelegt hat, durch nach dem Recht des Elften Buches zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.“

13. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Nicht zum Einkommen gehören

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.

Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26a“ ersetzt.

14. In § 90 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen (§ 99 des Neunten Buches)“ durch die Wörter „einer wesentlichen Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung (§ 99 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches)“ ersetzt.

15. In § 94 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches)“ durch die Wörter „einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches“ ersetzt.

16. § 97 Absatz 5 wird aufgehoben.

17. § 98 Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 ist im Falle der Auszahlung der Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und bei Anwendung von § 34a Absatz 7 der nach § 34c zuständige Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Schule liegt.“

18. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Rücküberweisung
und Erstattung im Todesfall

Für Geldleistungen nach diesem Buch, die für Zeiträume nach dem Todesmonat der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, ist § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

**Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 5 wird das Wort „behindertenspezifische“ durch das Wort „behinderungsspezifische“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Leistungen nach den §§ 16a, 16b, 16d sowie 16f bis 16i können auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, sofern ein

Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist; § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden.“

2a. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.“

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

2b. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26a“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „behinderter oder pflegebedürftiger Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen nach diesem Buch gelten entsprechend

1. die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2, 5 und 6 des Dritten Buches,

2. § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 3 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,

3. die §§ 127 und 128 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.“

5. In § 16a Nummer 1 werden die Wörter „minderjähriger oder behinderter Kinder“ durch die Wörter „minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Menschen mit Behinderungen“.

b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen“.

c) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen“.

d) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:

„§ 90 Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen“.

e) In der Überschrift zum Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Menschen mit Behinderungen“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Behindert“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ und werden die Wörter „lernbehinderter Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Lernbehinderungen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für Leistungen nach den §§ 44 und 45, sofern nicht bereits der nach Satz 1 zuständige Rehabilitationsträger nach dem jeweiligen für ihn geltenden Leistungsgesetz gleichartige Leistungen erbringt.“

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach

a) den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2 und 6,

b) § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 1 und 3 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,

- c) den §§ 119 bis 121,
d) den §§ 127 und 128 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.“
4. In § 45 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
5. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 46
Probebeschäftigung und
Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderter,“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen sowie“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „behindertengerechte“ durch das Wort „behinderungsgerechte“ ersetzt.
6. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 73
Zuschüsse zur
Ausbildungsvergütung für
Menschen mit Behinderungen
und schwerbehinderte Menschen“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderten“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
7. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 90
Eingliederungszuschuss für
Menschen mit Behinderungen
und schwerbehinderte Menschen“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
8. In der Überschrift zum Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
9. In § 112 Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
10. In § 113 Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
11. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.“
12. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
- c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „nichtbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen ohne Behinderungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
13. § 117 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen“ durch die Wörter „der wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
14. § 118 Satz 2 wird aufgehoben.
15. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „die behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
16. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „behinderte Berufsrückkehrende“ durch die Wörter „Berufsrückkehrende mit Behinderungen“ ersetzt.
17. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die

- Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
18. In § 122 Absatz 1 werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
19. In § 123 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
20. In § 124 Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
21. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
22. In § 128 werden jeweils die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
23. Dem § 323 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen, in denen ein Antrag auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 elektronisch gestellt wird, kann das Verfahren nach § 108 Absatz 1 des Vierten Buches genutzt werden.“
24. In § 344 Absatz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
25. In § 346 Absatz 2 werden nach den Wörtern „allein für“ die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 und 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 108 wie folgt gefasst:

„§ 108 Elektronische Übermittlung von Anträgen und sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger“.

2. In § 95b Absatz 4 werden die Wörter „und der Unfallversicherung“ durch die Wörter „, der Träger der Unfallversicherung und der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
3. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 108
Elektronische
Übermittlung von Anträgen
und sonstigen Bescheinigungen
an die Sozialversicherungsträger“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „übermitteln“ die Wörter „oder die Anträge nach § 323 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Dritten Buches auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 des Dritten Buches elektronisch stellen“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 139e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) geändert worden ist, wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) In das Verzeichnis nach Absatz 1 können auch digitale Gesundheitsanwendungen aufgenommen werden, die durch die Träger der Rentenversicherung als Leistungen zur Teilhabe nach dem Sechsten Buch erbracht werden. Die Absätze 1 bis 4a und 6 bis 10 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für digitale Gesundheitsanwendungen nach Satz 1 neben dem Nachweis positiver Versorgungseffekte nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 zusätzlich der Nachweis des Erhalts der Erwerbsfähigkeit zu führen ist. Nähere Regelungen zu dem zusätzlichen Nachweis des Erhalts der Erwerbsfähigkeit durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit nach Absatz 9 Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Durch die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 werden keine Leistungsverpflichtungen für die Krankenkassen begründet.“

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 15 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 42 bis 47“ durch die Angabe „§§ 42 bis 47a“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des
Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 1 Kapitel 7 wird nach dem Wort „Qualitätssicherung“ das Wort „, Gewaltschutz“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 37a Gewaltschutz“.
 - c) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 47a Digitale Gesundheitsanwendungen“.
 - d) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:
„§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungs-ermächtigung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 185 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 185a Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“.
2. In § 6 Absatz 3 werden die Sätze 3 bis 7 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Bundesagentur für Arbeit stellt den Rehabilitationsbedarf fest. Sie beteiligt das zuständige Jobcenter nach § 19 Absatz 1 Satz 2 und berät das Jobcenter zu den von ihm zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches. Das Jobcenter entscheidet über diese Leistungen innerhalb der in Kapitel 4 genannten Fristen.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 Leistungen nach dem Zweiten Buch beantragt sind oder erbracht werden, beteiligt der leistende Rehabilitationsträger das zuständige Jobcenter wie in den Fällen nach Satz 1.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
„12. die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch, soweit das Jobcenter nach Absatz 1 Satz 2 zu beteiligen ist.“
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Teilhabe-Konferenz kann“ wird das Wort „nur“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „werden,“ werden die Wörter „wenn eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde oder Einvernehmen der beteiligten Leistungsträger besteht, dass“ eingefügt.
 - c) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen und das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2 wird das Wort „wenn“ gestrichen und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - e) Nummer 3 wird gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und Jobcenter“ durch die Wörter „Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen“ ersetzt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Rehabilitationsträger und das Integrationsamt“ die Wörter „sowie das nach § 19 Absatz 1 Satz 2 zu beteiligende Jobcenter“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4.
6. In der Überschrift zu Teil 1 Kapitel 7 wird nach dem Wort „Qualitätssicherung“ das Wort „, Gewaltschutz“ eingefügt.
7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:
„§ 37a
Gewaltschutz
(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.
(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.“
8. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. digitale Gesundheitsanwendungen sowie“.
9. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:
„§ 47a
Digitale
Gesundheitsanwendungen
(1) Digitale Gesundheitsanwendungen nach § 42 Absatz 2 Nummer 6a umfassen die in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 des Fünften Buches aufgenommenen digitalen Gesundheits-

anwendungen, sofern diese unter Berücksichtigung des Einzelfalles erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, sofern die digitalen Gesundheitsanwendungen nicht die Funktion von allgemeinen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens übernehmen.

Digitale Gesundheitsanwendungen werden nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten erbracht.

(2) Wählen Leistungsberechtigte digitale Gesundheitsanwendungen, deren Funktion oder Anwendungsbereich über die Funktion und den Anwendungsbereich einer vergleichbaren in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen nach § 139e des Fünften Buches aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendung hinausgehen, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen.“

10. § 61a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 57“ die Angabe „oder § 58“ eingefügt und wird die Angabe „§ 42m“ durch die Angabe „§ 42r“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Budget für Ausbildung umfasst

 1. die Erstattung der angemessenen Ausbildungsvergütung einschließlich des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrags zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buches,
 2. die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sowie
 3. die erforderlichen Fahrkosten.“
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Vor dem Abschluss einer Vereinbarung mit einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation ist dem zuständigen Leistungsträger das Angebot mit konkreten Angaben zu den entstehenden Kosten zur Bewilligung vorzulegen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Der zuständige Leistungsträger“ werden durch die Wörter „Die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies umfasst im Fall des Absatzes 2 Satz 4 auch die Unterstützung bei der Su-

che nach einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Rehabilitation.“

11. § 63 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben.“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 gilt auch für die Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter, für die Leistung des Budgets für Ausbildung an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben, sowie für die Leistung des Budgets für Arbeit.“

12. In § 93 Absatz 3 werden die Wörter „Beeinträchtigung mit drohender erheblicher Teilhabe-einschränkung nach § 99“ durch die Wörter „drohenden wesentlichen Behinderung nach § 99 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2“ ersetzt.

13. In § 94 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99“ durch die Wörter „zur Leistungsberechtigung nach § 99“ ersetzt.

14. In § 97 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99“ durch die Wörter „Personen, die leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 sind,“ ersetzt.

15. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Leistungsberechtigung,
Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1

bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.“

„§ 185a

Einheitliche

Ansprechstellen für Arbeitgeber

16. § 101 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt.“ durch die Wörter „richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Geburtsort der Mutter der antragstellenden Person.“ ersetzt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Liegt dieser ebenfalls im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Geburtsort des Vaters der antragstellenden Person. Liegt auch dieser im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, bei dem der Antrag eingeht.“

17. § 111 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a.“

18. In § 117 Absatz 5 wird die Angabe „§ 22 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 4“ ersetzt.

19. § 123 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels sind

1. private und öffentliche Arbeitgeber gemäß § 61 oder § 61a sowie

2. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, in denen der schulische Teil der Ausbildung nach § 61a Absatz 2 Satz 4 erfolgen kann.“

20. § 142 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für volljährige Leistungsberechtigte, wenn diese Leistungen erhalten, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen. In diesem Fall ist den volljährigen Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für ihren häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten.“

21. In § 158 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Altersteilzeit“ die Wörter „oder Teilzeitberufsausbildung“ eingefügt.

21a. In § 167 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen.“

21b. Nach § 185 wird folgender § 185a eingefügt:

(1) Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

(2) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber werden als begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Sie haben die Aufgabe,

1. Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,

2. Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen und

3. Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

(3) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind flächendeckend einzurichten. Sie sind trägerunabhängig.

(4) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen

1. für Arbeitgeber schnell zu erreichen sein,

2. über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist, sowie

3. in der Region gut vernetzt sein.

(5) Die Integrationsämter beauftragen die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig zu werden. Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zur Verfügung stehen und mit Dritten, die aufgrund ihres fachlichen Hintergrunds über eine besondere Betriebsnähe verfügen, zusammenarbeiten.“

21c. § 193 Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären,“.

22. In § 220 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 des Zwölften Buches“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.

22a. § 224 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; zudem können Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden.“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand.“

23. In § 228 Absatz 6 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sowie für einen nach § 12e Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhund.“ ersetzt.
24. In § 241 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, auch auf Inklusionsbetriebe.“ ersetzt.

Artikel 8 Änderung des Bundesteilhabegesetzes

Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 12d die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 2b
Assistenzhunde

- § 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde
- § 12f Ausbildung von Assistenzhunden
- § 12g Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft
- § 12h Haltung von Assistenzhunden
- § 12i Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde
- § 12j Fachliche Stelle und Prüfer
- § 12k Studie zur Untersuchung
- § 12l Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 12d wird folgender Abschnitt 2b eingefügt:

„Abschnitt 2b
Assistenzhunde

§ 12e

Menschen mit Behinderungen
in Begleitung durch Assistenzhunde

(1) Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen

nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

(2) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Absatz 1.

(3) Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Dies ist der Fall, wenn der Assistenzhund

1. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12g zertifiziert ist oder
2. von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einem Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einem Beihilfeträger, einem Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich anerkannt ist oder
3. im Ausland als Assistenzhund anerkannt ist und dessen Ausbildung den Anforderungen des § 12f Satz 2 entspricht oder
4. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2021
 - a) in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Weise ausgebildet und entsprechend § 12g Satz 2 erfolgreich geprüft wurde oder
 - b) sich in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Ausbildung befunden hat und innerhalb von zwölf Monaten nach dem 1. Juli 2021 diese Ausbildung beendet und mit einer § 12g Satz 2 entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Ein Assistenzhund ist als solcher zu kennzeichnen.

(5) Für den Assistenzhund ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch ihn verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, finden die §§ 12f bis 12k und die Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 12l Nummer 1, 2 und 4 bis 6 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 12f

Ausbildung
von Assistenzhunden

Assistenzhund und die Gemeinschaft von Mensch und Tier (Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft) bedürfen einer geeigneten Ausbildung durch eine oder begleitet von einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12i). Gegenstand der Ausbildung sind insbesondere die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams des Hundes, grundlegende und spezifische Hilfeleistungen des Hundes, das langfristige Funktionieren der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sowie die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten an den Halter, insbesondere im Hinblick auf die artgerechte Haltung des Assistenzhundes. Aufgabe der Ausbildungsstätte ist dabei nicht nur das Bereitstellen eines Assistenzhundes, sondern nach Abschluss der Ausbildung bei Bedarf auch die nachhaltige Unterstützung des Assistenzhundehalters.

§ 12g

Prüfung von Assistenzhunden
und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

Der Abschluss der Ausbildung des Hundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nach § 12f erfolgt durch eine Prüfung. Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Assistenzhund und die Zusammenarbeit der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nachzuweisen. Die bestandene Prüfung ist durch ein Zertifikat eines Prüfers im Sinne von § 12j Absatz 2 zu bescheinigen.

§ 12h

Haltung von Assistenzhunden

(1) Der Halter eines Assistenzhundes ist zur artgerechten Haltung des Assistenzhundes verpflichtet. Die Anforderungen des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(2) Soweit aufgrund der Art der Behinderung oder des Alters des Menschen mit Behinderungen die artgerechte Haltung des Assistenzhundes in der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nicht sichergestellt ist, ist die Versorgung des Assistenzhundes durch eine weitere Bezugsperson sicherzustellen. In diesem Fall gilt diese Bezugsperson als Halter des Assistenzhundes.

§ 12i

Zulassung einer
Ausbildungsstätte für Assistenzhunde

Eine Ausbildungsstätte, die Assistenzhunde nach § 12f ausbildet, bedarf der Zulassung durch eine fachliche Stelle. Die Zulassung ist jährlich durch die fachliche Stelle zu überprüfen. Eine Ausbil-

dingsstätte für Assistenzhunde ist auf Antrag zuzulassen, wenn sie

1. über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn die verantwortliche Person der Ausbildungsstätte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt,
2. über die erforderliche Sachkunde verfügt, die eine erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erwarten lässt, und
3. die Anforderungen der Verordnung gemäß § 12i erfüllt und ein System zur Qualitätssicherung anwendet.

Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Das Zulassungsverfahren folgt dem Verfahren nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013¹. Die Zulassung einer Ausbildungsstätte ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die fachliche Stelle bescheinigt die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsstätte durch ein Zulassungszertifikat.

§12j

Fachliche Stelle und Prüfer

(1) Als fachliche Stelle dürfen nur Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Aufsicht über die nationale Akkreditierungsstelle aus.

(2) Als Prüfer dürfen nur Stellen, die Personen zertifizieren, nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012² tätig werden, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Ist der Prüfer zugleich als Ausbildungsstätte im Sinne von § 12i tätig, kann die Akkreditierung erteilt werden, wenn die Unabhängigkeitsanforderungen durch interne organisatorische Trennung und die Anforderungen

¹ Amtlicher Hinweis: Die bezeichnete technische Norm ist zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

² Amtlicher Hinweis: Die in § 12j Absatz 2 bezeichneten technischen Normen sind zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert, niedergelegt und einsehbar.

gemäß Nummer 5.2.3 der DIN EN ISO/IEC 17024:2012 erfüllt werden. Die näheren Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren ergeben sich aus der Verordnung gemäß § 12l.

§ 12k

Studie zur Untersuchung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12l in den Jahren 2021 bis 2024. Im Rahmen dieser Studie können Ausgaben wie beispielsweise die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten der in die Studie einbezogenen Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften getragen werden.

§ 12l

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. Näheres über die erforderliche Beschaffenheit des Assistenzhundes, insbesondere Wesensmerkmale, Alter und Gesundheit des auszubildenden Hundes sowie über die vom Assistenzhund zu erbringenden Unterstützungsleistungen,
 2. Näheres über die Anerkennung von am 1. Juli 2021 in Ausbildung befindlichen oder bereits ausgebildeten Assistenzhunden sowie von im Ausland anerkannten Assistenzhunden einschließlich des Verfahrens,
 3. Näheres über die erforderliche Kennzeichnung des Assistenzhundes sowie zum Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes,
 4. Näheres über den Inhalt der Ausbildung nach § 12f und der Prüfung nach § 12g sowie über die Zulassung als Prüfer jeweils einschließlich des Verfahrens sowie des zu erteilenden Zertifikats,
 5. Näheres über die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachliche Stelle einschließlich des Verfahrens,
 6. nähere Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde einschließlich des Verfahrens.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundes“ die Wörter „oder Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „an den Träger öffentlicher Gewalt.“ durch die Wörter „an die öffentliche Stelle oder den Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen.“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung

Die Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder dem Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „oder des beteiligten Eigentümers, Besitzers oder Betreibers von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen“ eingefügt.
3. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die schlichtende Person teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dieser oder diesem die Ablehnung in Textform mit.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „öffentliche Stelle“ durch die Wörter „Antragsgegnerin oder der Antragsgegner“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wenn die schlichtende Person eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für geboten hält, kann sie die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner zur Bereitstellung ergänzender Informationen und zur Gewährung von Akteneinsicht auffordern.“

Artikel 11

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 25d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Einkommen gelten nicht:

 1. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage,
 2. ein Betrag in Höhe der Grundrente, soweit nach § 44 Absatz 5 Leistungen auf die Witwengrundrente angerechnet werden oder soweit die Grundrente nach § 65 ruht,
 3. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.“
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 11a
Änderung des
Opferentschädigungsgesetzes

Das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wird ein tätlicher Angriff im Sinne des Absatzes 1 durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verübt, werden Leistungen nach diesem Gesetz erbracht.“

2. In § 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und der Übergang des Anspruchs insbesondere dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn die Schadensersatzleistungen der Schädigerin oder des Schädigers oder eines Dritten nicht ausreichen, um den gesamten Schaden zu ersetzen; in diesen Fällen sind die Schadensersatzansprüche der oder des Berechtigten vorrangig gegenüber den Ansprüchen des Kostenträgers.“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des
Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 17a Absatz 2 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 12a
Änderung des
Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung der
Werkstättenverordnung

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. Vertreter des nach Landesrecht bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe.“

Artikel 13a
Änderung der
Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Arti-

kel 2b des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 40a folgende Angabe eingefügt:

„§ 40b Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Wahlverfahren“.

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 139“ durch die Angabe „§ 222“ ersetzt und werden nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma sowie die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Werkstatt“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. Nach § 40a wird folgender § 40b eingefügt:

„§ 40b

Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Wahlverfahren

Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

Artikel 13b
Änderung der Wahlordnung
Schwerbehindertenvertretungen

Die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.

2. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Sonderregelungen
aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag kann die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Satz 1 gilt nicht für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder.

(2) Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2

des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag gilt § 11 für die Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder im vereinfachten Wahlverfahren entsprechend.“

Artikel 13c
Änderung der
Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabeverordnung

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2020 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter „sowie der Information, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern (Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber),“ ersetzt.
2. § 27a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Länder legen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber vor. Sie berichten auch über deren Aktivitäten in diesem Zusammenhang sowie über die Verwendung der Mittel, die ab dem 30. Juni 2022 nach § 36 nicht mehr an den Ausgleichsfonds abzuführen sind, für diesen Zweck. Der Bericht kann auch gesammelt durch die Bundesarbeitsge-

meinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen erfolgen.“

- c) In § 36 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

Artikel 13d
Änderung der
Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

In § 5 Absatz 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird die Angabe „9 500 Euro“ durch die Angabe „22 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 14
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 7, 10 bis 12 und Nummer 18, Artikel 5 bis 7 Nummer 1 Buchstabe a bis c, Nummer 6 bis 9, 16, 20 bis 21a, Nummer 22, 22a und Nummer 24 sowie Artikel 11a, Artikel 13 bis 13b sowie Artikel 13d treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 13, Artikel 2 Nummer 2a und 2b, Artikel 3 Nummer 23, Artikel 4, Artikel 11 sowie Artikel 12 und 12a treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 2 bis 4a, Nummer 4e, Nummer 5 bis 6a, Nummer 8 und 9 sowie 14 und 15, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 12 bis 15 und 23 sowie Artikel 8 bis 10 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Juni 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil